



Beschlussvorlage  
öffentlich

Einreicher: Abfallwirtschaftsbetrieb

Drucksachen-Nr.: AWB/BV/035/2023

Einreichung: 28.11.2023

Beratungsfolge	Termin	TOP
Kreistag	18.12.2023	

**Betr.:**

Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis: 7. Änderungssatzung der Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen vom 16.04.2010

**Der Kreistag möge beschließen:**

Gemäß der §§ 98 und 99 der Thüringer Kommunalordnung (-ThürKO-), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch 7. Änderungsgesetz vom 24.03.2023 (GVBl. S. 127), des Thüringer Gesetz zur Anpassung abfallrechtlicher Regelungen an das Kreislaufwirtschaftsgesetz (Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz -ThürAGKrWG-) vom 23.11.2017 (GVBl. S. 246), zuletzt geändert durch Art. 9 Thüringer Verwaltungsreformgesetz vom 18.12.2018 (GVBl. S. 731), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz -KrWG-) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV -) vom 18.04.2017 (BGBl. I. S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Verordnungen vom 28.04.2022 (BGBl. I S. 700), des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz –ElektroG-) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) und des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die

Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz -VerpackG-) vom 05.07.2017 (BGBl. I. S. 2234), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25.10.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294), beschließt der Kreistag in seiner Sitzung am 18.12.2023 die als Anlage 1 beigefügte

## **7. Änderungssatzung der Satzung des Unstrut-Hainich-Kreises zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung) vom 16.04.2010.**

### **Begründung:**

Der Unstrut-Hainich-Kreis beabsichtigt, die Aufgabe der Entsorgung (Sammlung, Transport, Verwertung und Beseitigung) von Abfällen, die auf solchen Grundstücken illegal abgelagert werden, deren Betreten Jedermann ungehindert möglich ist und bei denen der Grundstückseigentümer oder der Nutzungsberechtigte Kraft besonderer gesetzlicher Vorschriften das Betreten des Grundstücks zu dulden hat, auf den Abfallwirtschaftsbetrieb Unstrut-Hainich-Kreis zu übertragen. Die rechtliche Grundlage hierfür bilden die in der 7. Änderungssatzung enthaltenen Regelungen. Des Weiteren erfolgen mit der 7. Änderungssatzung Korrekturen zu den Regelungen des Anschluss- und Benutzungszwangs sowie zur Kleinmengensammlung gefährlicher Abfälle.

Mit der 7. Änderungssatzung erfährt die Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung im Einzelnen folgende Änderungen:

Die Präambel wurde an die aktuelle Gesetzeslage angepasst.

Durch Artikel 1 Absatz 1 wird zur Vervollständigung der Begriff der Nebenleistungen in die Regelungen der Satzung aufgenommen. Bei den Nebenleistungen handelt es sich beispielsweise um den Verkauf von Schließsystemen oder Restabfallsäcken.

Mit Artikel 1 Abs. 2 werden die Abfallentsorgungsleistungen Einsammeln, Befördern und Verwerten oder Beseitigen von illegalen Abfällen in die Satzung aufgenommen.

Durch Artikel 1 Abs. 3 werden die Nebenleistungen des Abfallwirtschaftsbetriebes um den kostendeckenden Verkauf von Restabfallsäcken, Biofilterdeckeln und deren Ersatzmaterial für Abfallbehälter ergänzt und damit auf eine rechtliche Grundlage gestellt.

Durch Artikel 1 Abs. 4 werden die illegalen Abfälle, für deren Entsorgung der Abfallwirtschaftsbetrieb ab 01.02.2024 zuständig sein soll, definiert.

Die durch Artikel 1 Abs. 5 entfallende Regelung ist unbestimmt. Der Regelungsgehalt ist zudem in der Satzung bereits an anderer Stelle enthalten.

Durch Artikel 1 Abs. 6 wird die Begrenzung des Gewichtes für die gebührenfreie Abholung oder Annahme von Sperrmüll auf 400 kg in die Satzung aufgenommen. Bislang ist in der Satzung ein Volumen von 3 m<sup>3</sup> geregelt, welches einmal im Halbjahr entweder kostenfrei zur Abholung oder zur Selbstanlieferung an der Umladestation Aemilienhausen angemeldet werden kann. Im Rahmen der Selbstanlieferung erweist sich die Angabe des Volumens als nicht ausreichend. Hier erfolgen immer wieder Diskussionen mit den Bürgern. Da vor Ort das Gewicht des selbstangelieferten Sperrmülls jedoch genau ermittelt werden kann, soll durch die Regelung Klarheit geschaffen werden.

Durch Artikel 1 Abs. 7 erfolgt eine Korrektur der Satzung. Bisher ist geregelt, dass auf Antrag eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Grundstücke, die unter Beachtung der Zumutbarkeit bei der Bereitstellung der Behälter von den Sammelfahrzeugen aus verkehrstechnischen, wegebaulichen, witterungsbedingten oder anderen Gründen nicht oder nur schwer angefahren werden können und bei denen eine andere Lösung zur Entsorgung nicht möglich ist, erfolgen kann. Auch für solche Grundstücke gilt jedoch, dass die Abfallerzeuger/bzw.-besitzer die Abfälle, die nicht selbst verwertet werden können, eigenständig an die Umladestation Aemilienhausen anzuliefern haben. Ein Befreiungstatbestand kann für diese Abfälle nicht zum Tragen kommen. Aus diesem Grund wurden die Regelungen für die Entsorgung von Abfällen, die auf nicht anfahrbaren Grundstücken anfallen, in den Katalog der vom Einsammeln und Befördern durch den Kreis ausgeschlossenen Abfälle aufgenommen. Durch Art. 1 Abs. 9 erfolgt in diesem Zusammenhang die Korrektur des Benutzungsrechts. Durch Artikel 1 Abs. 10 wird die bisherige Regelung aus den benannten Gründen der Satzung entnommen. Durch Art. 1 Abs. 16 entfällt die Regelung, die vorsieht, dass Besitzer von Abfällen, die vom Einsammeln und Befördern durch den Kreis ausgeschlossen sind, diese selbst oder durch Beauftragte zu der vom Kreis dafür jeweils gemäß § 19 dieser Satzung bestimmten Anlage zu bringen haben. Diese Regelung ist in der Satzung bereits im Rahmen der Regelungen zu den ausgeschlossenen Abfällen enthalten. Über Art. 1 Abs. 12 erfolgt die Anpassung der Verweisungen auch in den Folgevorschriften.

Durch Artikel 1 Abs. 8 erfolgt die Anpassung der Begrifflichkeiten an die Definition der Satzung, nach der maßgeblich der auf den Grundstücken wohnenden Personen sind.

Durch Artikel 1 Abs. 11 werden die Mengenbegrenzungen für Kleinmengen gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen an die Vorgaben des § 7 Abs. 2 ThürAGKrWG angepasst, wonach bei Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die angelieferte Menge auf 500 kg je Abfallerzeuger und Jahr begrenzen und gesonderte Gebühren für die Anlieferung erheben können.

Durch Artikel 1 Abs. 13 erfolgt eine Klarstellung dahingehend, dass auch der Benutzungspflichtige (nicht nur der Anschluss- und Benutzungspflichtige) die Beantragung der Abholung oder Selbstanlieferung von Sperrmüll und Elektro- und Elektronikaltgeräten selbst bei dem Abfallwirtschaftsbetrieb vornehmen kann. Der Benutzungspflichtige (nicht nur der Anschluss- und Benutzungspflichtige) ist zudem selbst bis zur Abholung für die Abfälle verantwortlich.

Durch Artikel 1 Abs. 14 wird der Benutzungspflichtige (nicht nur der Anschluss- und Benutzungspflichtige) verpflichtet, die Abfallbehälter wieder von der Straße zu entfernen und die Hemmnisse zu beseitigen, soweit die Abfallbehälter aus einem von ihm zu vertretenen Grund nicht oder nur teilweise entleert werden konnten.

Durch Artikel 1 Abs. 15 erfolgt die Aufnahme der Regelung, dass nicht nur die Behälter sondern auch die Restabfallsäcke am Abfuhrtag bis 06:00 Uhr bereit zu stellen sind.

Durch Artikel 1 Abs. 17 wird der Katalog der Ordnungswidrigkeiten erweitert. Ordnungswidrig handelt hiernach, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Satzung zuwider-handelt, indem er Abfälle, die dem Benutzungszwang unterliegen, auf öffentlichen der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken wegwirft oder verbotswidrig ablagert.

In Art. 2 wird das Inkrafttreten der Satzungsregelungen in Anpassung an die Eigenbetriebssatzung auf den 01.02.2024 festgelegt.

Die Regelungen der 7. Änderungssatzung sind in der als **Anlage 2** beigefügten nichtamtlichen Lesefassung der Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung im Änderungsmodus farbig eingefügt.

Z a n k e r  
Landrat

M ü l v e r s t e d t  
Betriebsleiterin

**Anlagen:**

Anlage 1: 7. Änderungssatzung Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung vom 16.04.2010

Anlage 2: Nichtamtliche Lesefassung (nur digital)

- Vorlage wurde ohne / mit Änderung zum Beschluss erhoben
- Vorlage wurde abgelehnt
- Vorlage wurde zurückgezogen

**Abstimmungsergebnis:**

Ja:

Nein:

Enthaltungen: